

Samtgemeinde Bruchh.-Vilsen



Auskunft erteilt: Michael Matheja
Telefon: 04252/391-416

Datum: 23.06.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 00-0388/05

öffentlich

Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	13.07.2005
Samtgemeinderat	13.07.2005

Betreff:

71. F-Planänderung, Teilplan E – Schwarme (Innenbereiche Schwarme)

- a) Beschluss über Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung**
- b) Feststellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

- a) Es werden die Beschlussvorschläge zu den innerhalb der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und zu den in der parallel durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahme gem. der Beschlussvorlage beschlossen.
- b) Es wird der Feststellungsbeschluss für die 71. F-Planänderung mit Begründung und Umweltbericht gefasst. Es wird für die 71. F-Planänderung außerdem die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.05.2005 den Entwurf der 71. F-Planänderung mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die parallel durchzuführende öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der 71. F-Planänderung wurde am 19.05.2005 in der Kreiszeitung öffentlich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.05.2005 über die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht hat in der Zeit vom 27.05.2005 bis einschließlich 27.06.2005 im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen öffentlich ausgelegt und konnte während der Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken geäußert:

1. Landkreis Verden mit Stellungnahme vom 30.05.2005
2. ExxonMobil Production mit Stellungnahme vom 01.06.2005
3. Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH mit Stellungnahme vom 03.06.2005
4. Landwirtschaftskammer Hannover mit Stellungnahme vom 03.06.2005
5. Avacon AG mit Stellungnahme vom 06.06.2005
6. Harzwasserwerke GmbH mit Stellungnahme vom 07.06.2005
7. Erdgas Münster mit Stellungnahme vom 09.06.2005
8. Handwerkskammer Hannover mit Stellungnahme vom 14.06.2005

Beschlussempfehlung:

Die folgenden der Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Stellungnahmen wurden außerdem abgegeben:

1. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg mit Stellungnahme vom 03.06.2005

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wurde bereits innerhalb der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgewägt. Eine erweiterte Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

2. Herrn Ratje Niebuhr, Am Aalfleet 2a, 27327 Schwarme mit Stellungnahme vom 02.06.2005

Beschlussempfehlung:

Die im Geltungsbereich der 71. F-Planänderungen, Teilbereich 3 – Spraken liegende Teilfläche des Flurstücks 126/7, Flur 10, Gem. Schwarme kann von Herrn Blome aufgrund der Darstellung als „gemischte Baufläche“ auch weiterhin als Reitplatz genutzt werden.

Der Reitplatz liegt direkt an der Kreisstraße 144 (Sprakener Straße), die von allen Fahrzeugarten (z.B. Autos, Motorräder und Lkw- /Schwerlastverkehr) befahren wird. Eine Störung für die Pferde liegt bereits vor. Die durch die Bebauung einhergehenden Störungen werden als untergeordnet gesehen. Dies gilt insbesondere für den auf der nördlich der K114 dargestellten Wohnbaufläche.

An die neuen möglichen Nutzungen werden die Pferde sich gewöhnen. Der Geltungsbereich bleibt unverändert.

3. Herrn Hermann Meyer, Kirchstraße 41, 27327 Schwarme mit Stellungnahme vom 14.06.2005

Beschlussempfehlung:

Die Bewirtschaftungsmöglichkeit und Verwertung landwirtschaftlicher Flächen ist bei der Abrundung/-grenzung des Innenbereichs bauplanungsrechtlich nicht zu berücksichtigen. Es wird auf die Abwägung zu den Anregungen Herrn Hittmeyers innerhalb der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Beschlussvorlage 00-372/05) verwiesen.

Die in der Stellungnahme vorgeschlagene Begründung, für das Wohngebäude könne eine Fläche als Innenbereich unmittelbar am Bruchweg dargestellt werden und der Garten würde im Außenbereich ohne F-Plandarstellung liegen, muss widersprochen werden. Planungsrechtlich ist der Außenbereich auch von jeglicher Freizeitnutzung frei zu halten. Insofern muss das gesamte Baugrundstück als Wohnbaufläche dargestellt werden. Auch die vorhandene Begründung ändert an diesem Sachverhalt nichts, da sich die Bebauung mit Nutzungen in den Außenbereich erweitert und nicht abrundet.

Die beantragte Teilfläche wird nicht in den Geltungsbereich aufgenommen.

4. Landkreis Diepholz mit Stellungnahme vom 27.06.2005

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird entsprechend der einzelnen Baudenkmale ergänzt.

Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Nach §6 Abs. 5 BauGB hat die Gemeinde zur Flächennutzungsplanänderung „eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im F-Plan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“. Die zusammenfassende Erklärung ist ein eigenständiger Teil, wird aber, ebenso wie der Umweltbericht, der Begründung beigelegt.

(Michael Matheja)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

ohne Anlagen